

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Az.: 66.33.11-09 Vg. 9454

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung „Rethwiesengraben“ (zwei Teilverrohrungen mit einer Länge von je 46 m, davon jeweils 16 m temporär und 30 m dauerhaft) in der Gemarkung Süstedt, Flur 25, Flurstück 21 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Graben „Rethwiesengraben“ führt nicht dauerhaft Wasser. Die Verrohrungen werden in einem naturfernen, vegetationsarmen Entwässerungsgraben durchgeführt. Der Graben mündet im weiteren Verlauf in das Gewässer „Kleine Eiter“. Es sind im Bereich der geplanten Verrohrungen bereits Durchlässe von jeweils 8,20 m Länge, DN 800, vorhanden, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und durch neue Rohrdurchlässe DN 1000, mit einer Länge von jeweils 46 m ersetzt werden sollen. Hiervon werden jeweils 16 m nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Windkraftanlagen WEA 7 und WEA 8 des Windparks Süstedt wieder zurückgebaut. Es handelt sich um ein bereits an mehreren Stellen verrohrtes und somit im Hinblick auf die Durchgängigkeit ohnehin vorbelastetes Gewässer, bei dem die punktuellen Durchlassverlängerungen keine erheblichen Mehrbelastungen darstellen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Rethwiesengrabens bzw. der Kleinen Eiter sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf